

an sämtliche Mitglieder des IOC

Unser Zeichen:
14/hu - 757/10-L

Tel.: 089/
29058-114

Fax: 089/
29058-208

E-Mail: ·
seitz@rae-labbe.de

Datum:
11.05.2011

Olympische Winterspiele 2018

«EmpfAnredeFA»

Sie werden am 06. Juli 2011 in Durban (Südafrika) über die Vergabe der Olympischen Winterspiele 2018 entscheiden.

Mit Blick auf dieses Ereignis und auf den am 10. Mai 2011 vorgelegten Bericht der Evaluierungskommission für die Olympischen Winterspiele 2018 bitten wir Sie, folgendes bei Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen (vgl. auch unsere Briefe an Herrn Präsident Jacques Rogge vom 23. Dezember 2010 und an die Vorsitzende der Evaluierungskommission, Frau Gunilla Lindberg, vom 01. März 2011):

1.

Das durch die deutsche Bewerberseite am 11. Januar 2011 beim IOC eingereichte Bid Book behauptet - **wahrheitswidrig** - die Funktionsfähigkeit der drei in Garmisch-Partenkirchen gelegenen Sportstätten:

- Kandahar
- Hausberg
- Olympic Ski-Stadion

(Bid Book Abschnitt 9.8, Seiten 36 und 37).

Rechtsanwälte

Walter Labbé
Moritz März
Anton Wald
Ludwig O. Seitz
Dr. Helmut Wölfel
Dr. Hans Neumeier
Herbert Kaltenegger
Dr. Wolfgang Leitner
Thomas Wille
Kerstin Feiler
Michael Beisse
Dr. Patrick Bühring
Dr. Oliver Bär
Johannes Mohr
Dr. Werner Pauker
Alexander Kopitsch
Gerhard Schmid

Steuerberater

Franz X. Böhm
Cornelia Gartmeier
Partnerschaftsgesellschaft
Sitz München
AG München PR 861

in Zusammenarbeit mit:
Sachverständigen

Stefan Schwarz
Karl Oberhauser

Theatinerstraße 33
80333 München

HypoVereinsbank
KTO 5803 922 049
BLZ 700 202 70

www.rae-labbe.de

Denn umfangreicher Grundbesitz der durch uns vertretenen 63 Garmisch-Partenkirchener Grundeigentümer liegt im **Kernbereich der drei Sportstätten**, innerhalb des durch das IOC geforderten Sicherheitszaunes.

Betroffen sind 12 Grundeigentümer mit 16 Grundstücken im Ausmaß von insgesamt ca. 55.000 m².

Diese Grundstücke stehen definitiv nicht zur Verfügung; die **Funktionsfähigkeit** der Sportstätten Kandahar, Hausberg und Olympic Ski-Stadion ist damit **nicht gegeben**.

2.

Die übrigen Grundeigentümer sind nicht bereit, ihre Grundstücke für den (Aus-)Bau von Straßen, Wegen, Parkplätzen und dergleichen zur Verfügung zu stellen.

Dies gilt insbesondere für die Anbindung des an der Klammstraße geplanten Olympischen Dorfes an die drei Sportstätten, unter Zerstörung des Grüngürtels zwischen der Wohnbebauung von Garmisch-Partenkirchen und dem Gebirgsmassiv.

3.

Im Bericht der Evaluierungskommission vom 10. Mai 2011 heißt es bezüglich der fehlenden Grundstücke:

„München 2018 drückte Zuversicht aus, dass eine adäquate Lösung gefunden werden würde.“

Wir betonen:

Alternative Lösungen scheiden - schon aufgrund der Topografie und der mangelnden Mitwirkungsbereitschaft der benachbarten Grundstückseigentümer - denknotwendig aus.

4.

Nach der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsordnung sind Eigentum und Erbrecht verfassungsrechtlich gewährleistet (Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes).

4.1.

Unsere Mandantschaften sehen sich außer Stande, den erforderlichen Grundbesitz zur Verfügung zu stellen.

Dieser befindet sich durchweg seit Jahrhunderten im Familienbesitz.

Die Grundstücke dienen nicht der Spekulation; sie sollen bewahrt und von der beabsichtigten Inanspruchnahme verschont bleiben.

4.2.

Wir sind sicher, dass das Internationale Olympische Komitee über die verfassungsmäßigen Rechte unserer Mandanten nicht hinwegsehen, sondern diese respektieren wird.

Zur Verdeutlichung:

Sollten Sie am 06. Juli 2011 München und Garmisch-Partenkirchen den Zuschlag für die Olympischen Winterspiele 2018 erteilen, so hätte dies zur Konsequenz:

Der parlamentarische Gesetzgeber der Bundesrepublik Deutschland (Bundestag und/oder Bayerischer Landtag) müsste ein spezielles **Olympia-Enteignungsgesetz** erlassen mit dem Ziel, den Grundeigentümern ihre Eigentums- und Besitzrechte **zwangsweise** zu entziehen.

Schon heute kündigen wir an: Gegen ein solches Olympia-Enteignungsgesetz werden wir Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht der Bundesrepublik Deutschland erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Ludwig O. Seitz
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht